

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Nordende vom 4. Februar 2014 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,-- €
für den zweiten Hund	78,-- €
für jeden weiteren Hund	102,-- €
für den ersten gefährlichen Hund	500,-- €
für den zweiten gefährlichen Hund	750,-- €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Groß Nordende, den 4. Februar 2014

Gemeinde Groß Nordende
Die Bürgermeisterin

(Ehmke)
Bürgermeisterin